

SATZUNG



*Schützengilde Sülze e.V.
von 1744*

EIN DORF. EINE GILDE. EINE GEMEINSCHAFT.

SATZUNG



*Schützengilde Sülze e.V.
von 1744*

EIN DORF. EINE GILDE. EINE GEMEINSCHAFT.

SATZUNG DER SCHÜTZENGILDE SÜLZE E.V. VON 1744

Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind in männlicher Form geschrieben und schließen weibliche und männliche Mitglieder gleichermaßen ein.

Fassung vom
24.02.2018



§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1744 in Sülze gegründete Verein führt die Bezeichnung „Schützengilde Sülze e.V. von 1744“
2. Die Schützengilde hat ihren Sitz in 29303 Bergen, Ortsteil Sülze. Sie ist in das Vereinsregister Nr. 768 beim Amtsgericht Celle eingetragen.
3. Die Schützengilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Schützengilde ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Schützengilde bezweckt die Förderung des Schießsports, die Förderung und Pflege des Musikwesens, die Jugendförderung sowie die Pflege des Brauchtums innerhalb der Gemeinschaft der Bewohner des Ortes Sülze.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a.) Schaffung von Möglichkeiten zur Teilnahme an schießsportlichen und musikalischen Veranstaltungen und Wettkämpfen
 - b.) Beschaffung, Unterhaltung und Instandsetzung von Übungsstätten und Übungsgeräten
 - c.) Durchführung von Veranstaltungen, die der Förderung und Pflege des Schießsports, des Musikwesens, der Jugendförderung oder des Brauchtums dienen.
6. Mittel der Schützengilde Sülze dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 8. Die Schützengilde ist politisch und religiös neutral.



§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Schützengilde Sülze kann jede in Sülze ansässige Person werden, wenn sie die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Ausnahmen von dieser Regelung können vom Gesamtvorstand beschlossen werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand.
4. Die Schützengilde Sülze besteht aus
 - a.) ordentlichen Mitgliedern,
 - b.) jugendlichen Mitgliedern,
 - c.) Mitgliedern der Altersabteilung,
 - d.) Ehrenmitgliedern.
5. Mitglieder, die bis zum 31.12. des Jahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jugendliche Mitglieder.
6. Mitglieder, die bis zum 31.12. des Jahres das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Altersabteilung.
7. Mitglieder, die sich besonders um die Zwecke der Schützengilde verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
8. Die Mitgliedschaft dauert so lange wie nicht der Austritt gemäß § 4 erfolgt ist.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten der Schützengilde teilzunehmen, soweit die Satzung, die Geschäftsordnung(en) oder Beschlüsse der Organe der Schützengilde Sülze nichts anderes bestimmen.



2. Die Mitglieder müssen ihren Beitragspflichten bis zum 30. April des Rechnungsjahres nachkommen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Geschäftsordnung(en) und die Beschlüsse der Organe der Schützengilde Sülze zu befolgen, sowie die Interessen der Schützengilde zu wahren und bei der Erreichung ihrer Ziele mitzuwirken.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Schützengilde.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Mitglieder, die aus dem Ort fortziehen, scheiden aus der Schützengilde aus. Auf Antrag an den Vorstand kann die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten erhalten bleiben.

§ 5 Ausschluss und Maßregelung

1. Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a.) ehrwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat.
 - b.) gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat.
 - c.) innerhalb der Schützengilde wiederholt bzw. erheblich Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat.
 - d.) in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten oder das Ansehen der Schützengilde durch sein Verhalten geschädigt hat.
 - e.) trotz Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 31.10. des laufenden Jahres bezahlt hat.
 - f.) von Mitgliederversammlungen beschlossene Umlagen oder andere



Verpflichtungen nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht nachgekommen ist.

- g.) gegen die Geschäftsordnung(en) oder gültige Beschlüsse der Organe verstoßen oder nicht eingehalten hat.
 - h.) nach mehreren Aufforderungen die Anordnungen des Vorstandes oder den sonst Verantwortung Übertragenen nicht befolgt hat.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
 3. Statt des Ausschlusses kann der Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängen:
 - a.) einen Verweis mit oder ohne Auflage,
 - b.) eine Verwarnung mit oder ohne Auflage,
 - c.) Ausschluss aus einer Sparte oder Abteilung.
 4. Gegen die schriftliche Entscheidung des Gesamtvorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat (s. § 15) zulässig. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Gesamtvorstandes schriftlich beim 1. Vorsitzenden der Schützengilde oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet. Der Ausgeschlossene kann daraufhin schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.
 5. Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Frist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung des Ehrenrates keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig.
 6. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrenrat sind nicht statthaft.
 7. Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen, Ausweise und andere empfangene Gegenstände sind ohne Vergütung zurückzugeben. Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere die Benutzung der Vereinsgeräte und Vereinseinrichtungen.



8. Mitglieder, die Versammlungen oder andere Veranstaltungen der Schützengilde durch dauernde Zwischenrufe und nicht zugelassene Wortbeiträge stören, sich nicht den Anordnungen des Versammlungsleiters fügen oder gegenüber anderen Personen tätlich werden, können nach einem Tadelsantrag über eine schriftliche Abstimmung durch die Versammlung gerügt werden.
Falls sich diese Störungen trotzdem wiederholen, kann das Mitglied durch den Leiter der Versammlung vom Ort verwiesen werden.

§ 6 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Stimmberechtigt sind jedoch nur diejenigen Mitglieder, die ihren Beitragspflichten gemäß § 7 Pkt. 1 und 2 für das vorhergegangene Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung ordnungsgemäß nachgekommen sind.
3. Das Stimmrecht der Mitglieder ist ein Gleiches. Gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitgliedern können für diese kein Stimmrecht ausüben.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 7 Beiträge und Umlagen

1. Die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Erforderlichenfalls kann von den Mitgliedern der Schützengilde eine Umlage erhoben werden.
3. Über die Notwendigkeit und Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Durch den Ausschluss eines Mitgliedes sind seine rückständigen Zahlungspflichten nicht aufgehoben.



§ 8 Organe der Schützengilde

Organe der Schützengilde Sülze sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (geschäftsführend)
3. der Gesamtvorstand
4. der erweiterte Vorstand
5. der Ehrenrat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Schützengilde ist die Mitgliederversammlung. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Falle der Verhinderung wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Eine Mitgliederversammlung wird einberufen:
 - a.) zu den Terminen, wie es die Satzung vorschreibt,
 - b.) wenn es die Vereinsarbeit erfordert,
 - c.) wenn es der Vorstand beschließt,
 - d.) wenn es mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim 1. Vorsitzenden beantragt.
3. Die Bekanntmachung erfolgt durch ortsüblichen Aushang im Schaukasten am Salinenplatz. Die Punkte der Tagesordnung sind bekannt zu geben. Außerdem muss die Bekanntgabe in der Tageszeitung – Cellesche Zeitung – erfolgen. Dort sind die wichtigsten Punkte bekannt zu geben. Falls die Redaktion die Bekanntgabe nicht rechtzeitig oder gar nicht veröffentlicht, ist die Versammlung trotzdem ordnungsgemäß einberufen. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen.



4. Alljährlich, in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. März, findet die ordentliche Generalversammlung statt, in welcher etwa erforderliche Wahlen erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen sind bei Stimmengleichheit zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Die General- und Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a.) die Entgegennahme der Berichte,
 - b.) die Entlastung des Gesamtvorstandes, insbesondere des Rechnungsführers,
 - c.) die Änderung der Satzung,
 - d.) die Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter(in), Zugführer(in) und deren Vertreter,
 - e.) die Wahl des Hauptmanns,
 - f.) die Wahl von acht Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
 - g.) die Wahl der Kassenprüfer und eines Vertreters,
 - h.) die Wahl des Ehrenrates,
 - i.) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen,
 - j.) die Bildung von Zügen, Abteilungen und Sparten, sowie deren Auflösung,
 - k.) die Auflösung der Schützengilde,
 - l.) Anträge, die von Mitgliedern vorgelegt werden,
 - m.) Beschwerden der Mitglieder gegen den Gesamtvorstand,
 - n.) Anträge, die von einem Mitglied des Gesamtvorstandes vorgelegt werden



7. Die Fälle c), d), e), f), g), h), i), j), und k) müssen Bestandteil der Tagesordnung sein.
8. Der Fall l) muss mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.
9. Die Fälle m) und n) können in der Versammlung vorgetragen werden.
10. Zu einer Beschlussfassung im Fall c) ist eine Mehrheit von drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet.
11. Eine schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
12. Der Gesamtvorstand kann in besonderen Fällen eine namentliche Abstimmung verlangen. Dieses muss aber auf der Tagesordnung vermerkt sein.

§ 10 Züge, Abteilungen und Sparten

1. Die Schützengilde gliedert sich in Züge, Abteilungen und Sparten. Diese werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet oder aufgelöst.
2. Züge, Abteilungen und Sparten werden durch Zugführer, Abteilungs- oder Spartenleiter geleitet.
3. Die Zugführer, Abteilungs- und Spartenleiter sowie deren Stellvertreter werden von den betreffenden Zügen, Abteilungen und Sparten gewählt. Die gewählten Zugführer und Abteilungsleiter sowie deren Stellvertreter müssen von der Mitgliederversammlung der Schützengilde in ihren Ämtern bestätigt werden.
4. Rechte und Pflichten der Abteilungen sind in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen festgelegt. Die Geschäftsordnungen sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
5. Die Bestimmungen der Satzung der Schützengilde Sülze bleiben durch die Geschäftsordnungen unberührt.



§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a.) die Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - b.) die Zugführer und deren Vertreter
 - c.) die Abteilungsleiter und deren Vertreter,
 - d.) die Spartenleiter und deren Vertreter
2. Der Vorstand kann – falls erforderlich – weitere Mitglieder der Schützengilde zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes hinzuziehen.
3. Der erweiterte Vorstand tritt dann zusammen, wenn es der Gesamtvorstand für geboten erachtet, aber mindestens einmal im Jahr. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Falle seiner Verhinderung wird der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand wird aus 13 Mitgliedern gebildet:
 - a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem 2. Vorsitzenden
 - c.) dem 1. Rechnungsführer,
 - d.) dem 1. Schriftführer,
 - e.) dem 2. Rechnungsführer,
 - f.) dem 2. Schriftführer,
 - g.) dem Schützenhauptmann,
 - h.) dem Jugendwart,



- i.) dem Mitglied mit den Aufgaben zur besonderen Verwendung (z.B.V.),
 - j.) dem Oberschützenmeister als verantwortliche Aufsichtsperson für den Schießbereich,
 - k.) dem Schützenmeister als Stellvertreter für den Oberschützenmeister,
 - l.) dem Zeltwart,
 - m.) dem Leiter der Schießsportabteilung.
2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es drei Mitglieder des Gesamtvorstandes beantragen. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Falle seiner Verhinderung wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
 3. Der Schützenhauptmann wird von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt.
 4. Der Vorstand bestellt in seiner Funktion als gesetzlicher Vertreter der Schützengilde den:
 - a.) Oberschützenmeister als verantwortliche Aufsichtsperson und den Schützenmeister als stellvertretende Aufsichtsperson in den Gesamtvorstand. (siehe § 14 Pkt.10)
 - b.) den Zeltwart in den Gesamtvorstand.
 5. Die Leiter der Abteilungen gehören nach ihrer Bestätigung durch die Generalversammlung dem Gesamtvorstand an.
 6. Die verbleibenden acht Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von sechs Jahren von der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl bei Abwesenheit ist mit schriftlicher Einverständniserklärung des Betroffenen möglich
 7. Die Gesamtvorstandswahlen finden alle zwei Jahre für jeweils drei Gesamtvorstandsmitglieder statt.
 8. In den Gesamtvorstand können nur Mitglieder mit vollendetem 25. Lebensjahr gewählt werden.



9. Jedes Gesamtvorstandsmitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
10. Nach jeder erfolgten Wahl werden die Funktionen der verbleibenden acht Gesamtvorstandsmitglieder nach Punkt 1 innerhalb des Gesamtvorstandes neu gewählt.
11. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
12. Die Entlastung des Gesamtvorstandes, insbesondere des Rechnungsführers, erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung, nachdem sämtliche Unterlagen der Rechnungsführung von zwei aus der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft wurden.
13. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren in der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
14. Der Gesamtvorstand hat die Schützengilde nach den Beschlüssen der Organe und der Satzung zu führen und insbesondere das Vermögen der Schützengilde ordnungsgemäß zu verwalten.
15. Falls in Sitzungen des Gesamtvorstandes nach der Tagesordnung über Punkte entschieden werden soll, von denen eine oder mehrere Abteilungen oder Sparten betroffen sind, so sind die betreffenden Abteilungs- und Spartenleiter zu den Sitzungen einzuladen.
16. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, an den Versammlungen der Abteilungen, Sparten und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
17. Im Festzuge, in Festräumen, im Schützenheim und bei Veranstaltungen der Schützengilde sind die anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihrer Nennung im § 12 Pkt. 1 stets zu handeln und zu entscheiden verpflichtet, wenn dies erforderlich ist. Diese Regelung gilt nicht für die Schießanlage. (siehe § 14 Pkt. 10)
18. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können durch die ordentliche Generalversammlung vorzeitig abberufen werden.



§ 13 Vorstand (geschäftsführend)

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a.) der 1. Vorsitzende,
 - b.) der 2. Vorsitzende,
 - c.) der 1. Rechnungsführer,
 - d.) der 1. Schriftführer.
2. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsrecht. Im Innenverhältnis sind die drei letztgenannten vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand ist, wenn es die Geschäftslage oder das Vereinsinteresse erfordert, stets auch den anderen Funktionsträgern gegenüber zu entscheiden und zu handeln verpflichtet.

§ 14 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Schützengilde gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand leitet die Schützengilde. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es von einem Vorstandsmitglied gewünscht wird.
3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Vereinsmitglieder zur Beratung hinzuziehen.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Gesamtvorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in das Protokollbuch der Schützengilde einzutragen und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Den Abteilungs-Spartenleitern sind die sie betreffenden Beschlüsse der Sitzungen und Versammlungen auszugsweise zu übergeben.



7. Die Rechnungsbelege sind einmal jährlich vom Vorstand zu überprüfen.
8. Die Versammlungen der Abteilungen, Sparten und Ausschüsse sind dem 1. Vorsitzenden anzuzeigen.
9. Für die Errichtung und das Betreiben von Schießanlagen sind Gesetze, Verordnungen und Vorschriften erlassen. Der Vorstand ist als gesetzlicher Vertreter der Schützengilde für die Einhaltung dieser Gesetze verantwortlich. Daher bestellt der Vorstand zu seinem Beistand ein geeignetes volljähriges Mitglied zur verantwortlichen Aufsichtsperson (Schießleiter) und desgleichen einen Vertreter (§34 und 35, 1.WaffV).
Die beiden bestellten Personen müssen sachkundig und zuverlässig im Sinne des Waffengesetzes sein. Die erstgenannte Aufsichtsperson gehört als „Oberschützenmeister“ und sein Vertreter als „Schützenmeister“ dem Gesamtvorstand an.
Der Schießleiter und sein Vertreter sind für die Aufsicht über den Schießstand und den gesamten Schießbetrieb sowie die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und Regeln zuständig. Sie können einzelne Aufgaben an die außerdem bestellten Aufsichtspersonen delegieren.
Der Vorstand bestellt – falls erforderlich – weitere Aufsichtspersonen. Die Aufsichtspersonen sind dem Landkreis Celle – Ordnungsamt – zu melden. (§34 (2) 1 .WaffV).
10. Beim Betreten der Schießanlagen haben sich sämtliche Personen den Anweisungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen zu fügen.
11. Der Vorstand ist berechtigt, zu seinem Beistand Festordner zu bestimmen.

§ 15 Ehrenrat

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Schützengilde Sülze wird ein Ehrenrat gebildet.
2. In den Ehrenrat können nur Mitglieder mit vollendetem 25. Lebensjahr gewählt werden. Der erweiterte Vorstand schlägt beliebig viele Mitglieder für den Ehrenrat vor.
3. Der Ehrenrat besteht aus seinem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzmitgliedern, die von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.



4. In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss hat er alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Gesamtvorstand oder einem Mitglied der Schützengilde dazu angerufen wird.
5. Der Ehrenrat führt nach der Richtlinie der Ehrenratsordnung der Schützengilde Sülze auf Antrag des Gesamtvorstandes oder eines Mitgliedes der Schützengilde das Ehrenratsverfahren durch.
6. Mitglieder des erweiterten Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
7. Ein Ehrenratsmitglied kann nicht mitwirken, wenn es an der zu erledigenden Sache beteiligt ist.

§ 16 Rechnungsabschluss

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung der Schützengilde Sülze

1. Die Auflösung der Schützengilde kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt : Auflösung der Schützengilde Sülze e.V. von 1744 stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn:
 - a.) der Gesamtvorstand sie mit einer Mehrheit von mindestens sieben Mitgliedern beschlossen hat.

oder

 - b.) die Einberufung von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Schützengilde schriftlich beim 1. Vorsitzenden gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.



4. Bei Auflösung der Schützengilde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bergen mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.02.2018 behandelt und beschlossen.
2. Der Vorstand der Schützengilde ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.
3. Die vorstehende Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Amtsgericht Celle in Kraft.
4. Mit Inkrafttreten vorstehender Satzung tritt die Satzung vom 28.02.1998 außer Kraft.



DER GESAMTVORSTAND.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Rechnungsführer

vakant

2. Rechnungsführer

1. Schriftführer

2. Schriftführer

Hauptmann

Jugendwart(in)

ZbV

Oberschützenmeister

Schützenmeister

Zeltwart

Schießsportleiter(in)

Sülze, den 24.02.2018



EIN DORF. EINE GILDE. EINE GEMEINSCHAFT.



*Schützengilde Sülze e. V.
von 1744*

EIN DORF. EINE GILDE. EINE GEMEINSCHAFT.